

Bautechnische Nachweise

Für alle nicht verfahrensfreien Bauvorhaben sind bautechnische Nachweise zu erstellen. Die bautechnischen Nachweise müssen vor Baubeginn erstellt und ggf. auch geprüft sein (siehe auch Kapitel »Wer – Was – Wann? Beteiligte und ihr Verantwortungsbereich«).

Im Zusammenhang mit den Standsicherheits- und Brandschutznachweisen hat der Bauherr Pflichten bei der Beauftragung der entsprechenden Fachplaner sowie bei der Vorlage von Anzeigen und Nachweisen.

Standsicherheit

Gebäudeklasse	Kriterienkatalog ¹	Nachweis	Prüfung	Überwachung ²
Wohngebäude Gebäudeklasse 1 und 2 und Gebäude nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m ² Fläche)	nicht erforderlich	Nachweisberechtigter für die Standsicherheit, mit Baubeginnsanzeige Erklärung des Nachweiserstellers, dass der Nachweis erstellt ist	keine Prüfpflicht	Bauüberwachung durch den Nachweisersteller oder vom Bauherren beauftragter Tragwerksplaner bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und Grundflächen von max. 500 m ² oder von max. 1.600 m ² , wenn sie statisch einfach sind)
Gebäudeklasse 1 bis 3 (ausgenommen Wohngebäude Gebäudeklasse 1 und 2 und Gebäude nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1) sowie Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen und sonstige bauliche Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind	Nachweisberechtigter für die Standsicherheit Sonderbau: Bestandteil der Bauvorlage (Bauantrag) kein Sonderbau: Vorlage bis Baubeginn	Nachweisberechtigter für die Standsicherheit	Kriterienkatalog erfüllt: keine Prüfpflicht Kriterienkatalog nicht erfüllt – Sonderbau: Prüfung des Nachweises durch Bauaufsicht, Prüfamt oder Prüfmengenieur (Bestandteil der Baugenehmigung → Prüfbericht eventuell mit Baufreigabe) Kriterienkatalog nicht erfüllt – kein Sonderbau: mit Baubeginnsanzeige Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen	Sonderbau: bei Prüfpflicht Bauaufsicht, Prüfamt oder Prüfmengenieur, je nachdem wer geprüft hat (abschließender Prüfbericht) kein Sonderbau: bei Prüfpflicht Prüfsachverständiger, mit Nutzungsanzeige Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung

¹ Aus der Bauwerksgröße bzw. der Gebäudeklasse alleine kann nicht abgeleitet werden, ob einfachere oder schwierigere konstruktiv und mathematisch zu erfassende Strukturen vorhanden sind. Daher wird der »Schwierigkeitsgrad hinsichtlich der Statik« mit dem Kriterienkatalog beurteilt. Nur wenn alle Kriterien erfüllt sind, handelt es sich um einfache statische Verhältnisse und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist nicht erforderlich.

² Unter Überwachung ist hier nicht die regelmäßige Bauüberwachung zu verstehen. Die hier angesprochene Überwachung durch Prüfsachverständige, Prüfmengenieur oder Nachweisersteller erfolgt zusätzlich und ersetzt nicht die regelmäßige Bauüberwachung durch den Entwurfsverfasser, Fachplaner oder einer anderen mit der Bauüberwachung beauftragten Person.

Standsicherheit

Gebäudeklasse	Kriterienkatalog ¹	Nachweis	Prüfung	Überwachung ²
Gebäudeklasse 4 und 5	nicht erforderlich	für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigter oder Nachweisberechtigter für die Standsicherheit	<p>Sonderbau: Prüfung des Nachweises durch Bauaufsicht, Prüfamt oder Prüfsachverständiger (Bestandteil der Baugenehmigung → Prüfbericht evtl. mit Baufreigabe)</p> <p>kein Sonderbau: mit Baubeginnsanzeige Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen</p>	<p>Sonderbau: Bauaufsicht, Prüfamt oder Prüfsachverständiger, je nachdem wer geprüft hat (abschließender Prüfbericht)</p> <p>kein Sonderbau: Prüfsachverständiger, mit Nutzungsanzeige Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung</p>

Brandschutz

Gebäudeklasse	Nachweis	Prüfung	Überwachung ²
Gebäudeklasse 1 bis 3 und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind	für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigter, Nachweisberechtigter für Brandschutz oder Prüfsachverständiger für Brandschutz als Nachweisersteller mit Baubeginnsanzeige Erklärung des Nachweiserstellers, dass der Nachweis erstellt ist	keine Prüfpflicht bei Abweichungen ist deren Prüfung durch einen Prüfsachverständigen oder die Bauaufsichtsbehörde erforderlich	keine Pflicht zur Überwachung
Gebäudeklasse 4	für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigter, Nachweisberechtigter für Brandschutz oder Prüfsachverständiger für Brandschutz als Nachweisersteller mit Baubeginnsanzeige Erklärung des Nachweiserstellers, dass der Nachweis erstellt ist	keine Prüfpflicht bei Abweichungen ist deren Prüfung durch einen Prüfsachverständigen oder die Bauaufsichtsbehörde erforderlich	Bauüberwachung durch den Nachweisersteller oder einen anderen Nachweisberechtigten mit Nutzungsanzeige Bescheinigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten, je nachdem wer überwacht hat
Gebäudeklasse 5, Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen	für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigter, Nachweisberechtigter für Brandschutz oder Prüfsachverständiger für Brandschutz als Nachweisersteller	Prüfung erforderlich nach Wahl des Bauherren: durch Prüfsachverständigen für Brandschutz → mit Baubeginnsanzeige Bescheinigung des Brandschutznachweises durch den Prüfsachverständigen oder Prüfung des Nachweises durch Bauaufsicht, (Bestandteil der Baugenehmigung)	Prüfsachverständiger oder Bauaufsicht, je nachdem wer geprüft hat bei Prüfung/Überwachung durch Prüfsachverständigen ist mit Nutzungsanzeige eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung erforderlich wenn wiederkehrende Prüfungen erforderlich sind muss zusätzlich der Nachweis vorgelegt werden

¹ Aus der Bauwerksgröße bzw. der Gebäudeklasse alleine kann nicht abgeleitet werden, ob einfachere oder schwierigere konstruktiv und mathematisch zu erfassende Strukturen vorhanden sind. Daher wird der »Schwierigkeitsgrad hinsichtlich der Statik« mit dem Kriterienkatalog beurteilt. Nur wenn alle Kriterien erfüllt sind, handelt es sich um einfache statische Verhältnisse und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist nicht erforderlich.

² Unter Überwachung ist hier nicht die regelmäßige Bauüberwachung zu verstehen. Die hier angesprochene Überwachung durch Prüfsachverständige, Prüfsachverständige oder Nachweisersteller erfolgt zusätzlich und ersetzt nicht die regelmäßige Bauüberwachung durch den Entwurfsverfasser, Fachplaner oder einer anderen mit der Bauüberwachung beauftragten Person.